

35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hemhausen“

Begründung

Marktgemeinde Au in der Hallertau
Landkreis Freising



Auftraggeberin

SUNfarming Projekt GmbH
Gewerbegebiet zum Wasserwerk 11, 15537 Erkner
T +49 (0) 3362-8859172
info@sunfarming.de

Auftragnehmer



Prof. Schaller UmweltConsult GmbH
Domagkstraße 1a, 80807 München
T +49 89 36040-320
info@psu-schaller.de

VORENTWURF: München, 27.05.2026

Ansprechpartnerin der Auftraggeberin

Edith Seemann
SUNfarming Projekt GmbH
Gewerbegebiet zum Wasserwerk 11, 15537 Erkner
T +49 172 2164156
e.seemann@sunfarming.de



Projektleitung

Dr. Johannes Gnädinger
T +49 89 36040-330
j.gnaedinger@psu-schaller.de

Prüfung

Prüfer: Johannes Gnädinger
Geprüft am: 27.05.2026

Bearbeitung

Kerstin Schwarz
T +49 89 36040-343
k.schwarz@psu-schaller.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	4
2	Lage, Beschaffenheit und Abgrenzung des Plangebietes	4
2.1	Geltungsbereiche	6
3	Planungsvorgaben.....	7
3.1	Übergeordnete Planungen.....	7
3.1.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern).....	7
3.1.2	Regionalplanung der Region München (RP 14).....	8
3.1.3	Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Freising	11
3.1.4	Schutzgebiete.....	11
3.2	Kommunale Bauleitplanung	11
3.2.1	Darstellung im Flächennutzungsplan	11
4	Umweltbelange.....	12
5	Denkmalschutz	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage der geplanten Anlagenflächen; Kartengrundlage: Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, abgerufen April 2026.....	6
-------------	---	---

Anlagenverzeichnis

Flächennutzungsplanänderung (Plandarstellung – Vorentwurf, Stand 26.05.2026)
Umweltbericht (wird nachgereicht)

BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Planung

Die SUNfarming Projekt GmbH plant die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) im Gemeindeteil Hemhausen der Marktgemeinde Au in der Hallertau, Landkreis Freising. Die Planung betrifft die Flurstücke Nr. 145, 184, 185, 186, 217/2, 244, 250, 269, 271, 1139/4, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 453, 454, 455/14. Die Stromerzeugung aus Sonnenenergie soll bei gleichzeitiger Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche ermöglicht werden. Die Erzeugung von regenerativer Energie soll auf dem Gebiet der Marktgemeinde Au in der Hallertau gestärkt und entwickelt werden.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Au in der Hallertau vom 02.12.1986 entspricht auf den vorgesehenen Flächen nicht der beabsichtigten Nutzung, sondern stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher soll dafür parallel für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hemhausen“ die Rechtsgrundlage mit der Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

Als separater Teil der Begründung wird für beide Verfahrensschritte ein Umweltbericht verfasst. Da die Umweltbelange des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die der Änderung des Flächennutzungsplans inhaltlich übereinstimmen, wird auf eine zweifache Ausarbeitung des Umweltberichts verzichtet und ein gemeinschaftlich gültiger Bericht (siehe Anlage) erstellt.

2 Lage, Beschaffenheit und Abgrenzung des Plangebietes

Die Lage des Plangebietes befindet sich um den Ortsteil Hemhausen der Marktgemeinde Au in der Hallertau. Die Errichtung der Agri-Photovoltaik-Anlagen ist auf vier Teilgebieten vorgesehen:

- **Hemhausen Nordteil / Fläche 1** (Fl. Nrn. 250, 269, 271, 1139/4):

Fläche 1 (ca. 5,92 ha) ist die nördlichste Planungsfläche und liegt in einer Entfernung von ca. 250 m zum Ortsrand Hemhausens. Der nördliche Rand ist ca. 350 m von Dellnhausen entfernt. Der an die Ortsstraße Am Osterberg angeschlossene öffentliche Wirtschaftsweg dient der Erschließung der Planungsfläche. Die nördlichste Fläche setzt sich aus unterschiedlich genutzten Äckern und Grünlandflächen zusammen. Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan ist sie als Fläche für die Landwirtschaft, derzeitige Nutzung Acker dargestellt. Im Westen und am nordöstlichen Eck befinden sich teilweise angrenzend Nutzwaldflächen. Von dort stoßen Waldwege mittig auf der Westseite und der Ostseite aus den Waldflächen an die neue Sonderfläche. Das Gelände fällt jeweils von der Mitte der Fläche nach Norden bzw. nach Süden ab. Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 500 und ca. 520 m ü NN.

- **Hemhausen Nordteil / Fläche 2** (Fl. Nrn. 217/2, 244):

An der Südwestecke von Fläche 1 schließt Fläche 2 an. Sie ist die südlichere Teilfläche im Norden und mit ca. 1,25 ha auch die kleinere. Ihr Abstand zum Ortsrand von Hemhausen beträgt ca. 170 m zum Ortsrand Hemhausens. Über die Straße Am Osterberg und einen öffentlichen Wirtschaftsweg ist die Fläche 2 zu erreichen. Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan ist Fläche 2 als Fläche für die Landwirtschaft, derzeitige Nutzung Acker dargestellt. Westlich und östlich der Fläche befinden sich Obstbaum- und Gehölzbestände. An

den anderen beiden Seiten stoßen Ackerflächen an. Das Gelände befindet sich auf ca. 500 m ü NN und hat eine leichte Neigung von NW nach SO.

- **Hemhausen Westteil / Fläche 3** (Fl. Nrn. 145, 184, 185, 186):

Die westliche Planungsfläche ist ca. 5,28 ha groß und erstreckt sich ca. 440 m östlicherseits entlang der Kreisstraße FS16. Umgeben von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen fallen als Besonderheiten der nördlich verlaufende touristische Radweg „Hallertauer Hopfentour“ und ein Feuchtbiotop an der Ostseite auf. Dieses ist gesetzlich unter Schutz gestellt. Die Erschließung der Fläche 3 ist von der Kreisstraße aus vorgesehen. Die Topographie dieser Fläche stellt sich fast eben dar.

- **Hemhausen Südteil / Fläche 4** (Fl. Nrn. 422, 423, 424, 425, 426, 427, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 453, 454, 455/14):

Die südliche Planungsfläche ist ca. 8,18 ha groß und erstreckt sich ca. 640 m in Ost-West-Richtung zwischen der nördlichen Waldfläche „Stöchelholz“ und dem südlichen Steinbruch/ Sandabbaugebiet. Westlich grenzt die Kreisstraße FS 9 an Fläche 4 an. Von hier aus wird die Zufahrt zu Fläche 4 erfolgen. Weitere Abschnitte an der Nord-, Ost- und Südseite sind derzeit als Acker genutzt.

Siehe dazu folgende Abbildung 1.

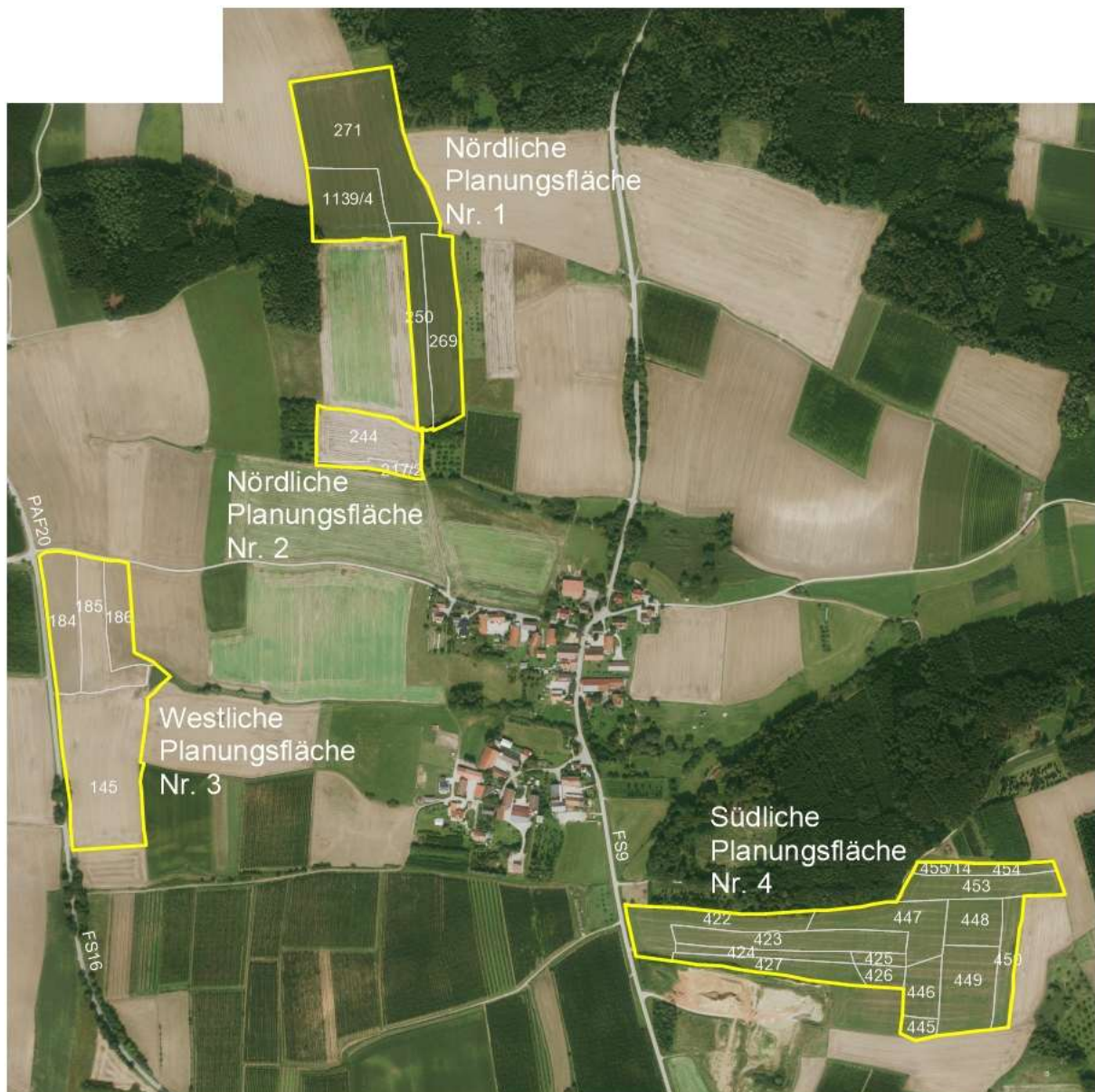


Abbildung 1 Lage der geplanten Anlagenflächen; Kartengrundlage: Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, abgerufen April 2026

2.1 Geltungsbereiche

Der jeweils räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (siehe Plananlage Nr. 1.1) und umfasst für die einzelnen Flächen (1, 2, 3 und 4) folgende Flächengrößen:

- Fläche 1 (Nordteil 1): ca. 5,92 ha
- Fläche 2 (Nordteil 2): ca. 1,25 ha
- Fläche 3 (Westteil): ca. 5,28 ha
- Fläche 4 (Südteil): ca. 8,18 ha

Insgesamt umfasst das Vorhaben eine Fläche von 20,63 ha.

3 Planungsvorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)

Laut LEP Bayern Strukturkarte (Stand 15.11.2022) befindet sich die Marktgemeinde Au in der Hallertau im allgemeinen ländlichen Raum in der Region 14 München.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 2023) formuliert bereits im Leitbild als Vision Bayern 2035 zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen: „Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir wollen erneuerbare Energien verstärkt nutzen (...).“. Für das Vorhaben gibt es folgende relevante Ziele (Z) und Grundsätze (G) (Nummerierung aus LEP übernommen) auf die hier projektbezogen reagiert wird (►):

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

► Mittels Agri-PV wird ressourcenschonend erneuerbare Energie erzeugt.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft [...] mit [...] erneuerbaren Energien [...] sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzt Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

► Laut dem LEP trägt die bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft auch zur Versorgung mit erneuerbaren Energien bei. Die Stromproduktion durch Agri-PV-Anlagen nutzt nur einen kleinen Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, sodass die landwirtschaftliche Nutzung auf min. 85 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche weiterhin möglich ist.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung

► Die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage entspricht diesem Ziel.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion [...] hingewirkt werden.

Zu 6.2.3 (B) Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung der Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

- Bei dem ausgewählten Standort handelt es sich weder um einen vorbelasteten Standort noch um landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet. Dennoch erweist sich der Standort für die Marktgemeinde Au in der Hallertau als geeignet. Durch die Kombination aus Stromerzeugung und landwirtschaftlicher Nutzung werden die Flächen effizient genutzt und es geht keine landwirtschaftliche Produktionsstätte verloren.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

- Die Flächenumgriffe wurden so weit wie möglich angepasst, sodass der Erholungsraum für die ortsnahe Bevölkerung weitestgehend erhalten bleibt.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

- Bei der Errichtung der Agri-PV-Anlagen wird darauf geachtet, dass keine Wanderkorridore zerschnitten werden und der optionale Zaun mit Kleintierdurchlass errichtet wird. Im Falle einer Weidenutzung der Zaun wolfsicherer zu errichten. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Einzäunung besteht nicht.

3.1.2 Regionalplanung der Region München (RP 14)

Der Regionalplan zeigt die Gemeinde Hemhausen im allgemeinen ländlichen Raum (Karte 1 Raumstruktur). Die beiden Zuflüsse zum Fischbach, nördlich und südlich von Hemhausen, zählen zum überörtlichen und regionalen Biotopverbundsystem (Karte 2 Siedlung und Versorgung). Der nördliche Zufluss verläuft direkt am Südrand von Planungsfläche 1. Laut RP befindet sich Hemhausen im Donau-Isar-Hügelland (Karte zu B I 1.2.2 Landschaftsräume) und zugleich im Erholungsraum Hallertau mit Ampertal (Karte zu B V 3 Erholungsräume).

Der Regionalplan Region München (Stand 2019) formuliert für das Vorhaben unter anderem folgende relevante Ziele (Z) und Grundsätze (G) (Nummerierung aus RP 14 übernommen), auf die hier projektbezogen Bezug genommen wird (►):

Teil B I Natürliche Lebensgrundlagen

B I 1 Natur und Landschaft

B I 1.1 Leitbild der Landschaftsentwicklung

G 1.1.1 Es ist von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region

- für die Lebensqualität der Menschen
- zur Bewahrung des kulturellen Erbes und
- zum Schutz der Naturgüter
zu sichern und zu entwickeln.

In Abstimmung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse sind bei der Entwicklung der Region München

- die landschaftlichen Eigenarten und das Landschaftsbild
- die unterschiedliche Belastbarkeit der einzelnen Teilräume und lärmärmer Erholungsgebiete
- die Bedeutung der landschaftlichen Werte und
- die klimafunktionalen Zusammenhänge
zu berücksichtigen.

Hierzu sollen in allen Regionsteilen die Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie die landschaftstypische natürliche biologische Vielfalt nachhaltig gesichert werden. Visuell besonders prägende Landschaftsstrukturen sollen erhalten werden.

Die Fragmentierung von Landschaftsräumen soll möglichst verhindert werden.

- Die Agri-PV entschleunigt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und trägt zur Verbesserung der Biodiversität, der Boden- und Grundwasserqualität bei.

Durch die Agri-PV-Nutzung in Hemhausen verringert sich die bisher landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche um 15 %. Damit verringert sich auch der Stoffeintrag durch Düngemittel und Pestizide. Bei Grünlandnutzung können Effekte wie Humusaufbau, vermehrtes Bodenleben und Begünstigung der Bodenfeuchte entstehen. Die teilweise Verschattung des Bodens (bewachsen oder unbewachsen) durch die PV-Module hat eine Verringerung der Verdunstung als Effekt.

Für beeinträchtigte Tierarten werden nach Erfordernis Ersatzhabitate in der Umgebung geschaffen (genauere Angaben hierzu folgen).

Dem bestehenden Landschaftsbild werden mit den Agri-PV-Anlagen technische Elemente hinzugefügt. Mögliche Beeinträchtigungen dadurch sollen durch Eingrünungen reduziert werden.

Z 1.1.2 Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsräume sind (...) zu erhalten.

- Die Planungsflächen (Fläche 1 – 4) befinden sich im Landschaftsraum der Hallertau. Für die Agri-PV-Anlagen werden keine aktuell für den Hopfenanbau genutzten Flächen in Anspruch genommen.

B I 1.2 Landschaftsräume

G 1.2.2.05.6 Landschaftsräume – Landschaftsraum Donau-Isar-Hügelland

Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Abenstal mit angrenzenden Hanglagen und Waldkomplexen und verzweigten Seitentalsystemen (05.6) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- Verbesserung des Landschaftsbildes durch Strukturanreicherung
- Verminderung der Stoffeinträge in die Abens und ihre Seitenbäche
- Gewässerentwicklung der Abens in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen
- Erhaltung der großen Waldkomplexe, Vermeidung von Zerschneidung

- Die Vorschriften zur Errichtung der Agri-PV-Anlagen beinhalten ein Verbot für Schadstoffeintrag, Vorgaben für die Erschließung und für die Grünordnung, die diesen Grundsätzen entsprechen.

B I 1.3 Arten und Lebensräume

- G 1.3.1 Die noch vorhandenen hochwertigen Gewässerlebensräume, Auenlebensräume, Streuwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Trockenrasen, Waldlebensräume, Gehölzstrukturen sowie Moorlebensräume sollen erhalten, gepflegt und vernetzt entwickelt werden.
- Durch das Vorhaben werden keine hochwertigen Lebensräume beansprucht. Bei den Planungsflächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen. Die landwirtschaftliche Nutzung zum Erwerbszweck wird nach Errichtung der Agri-PV-Anlage fortgeführt. Das auf FINr. 145 befindliche Feuchtbiotop wird von der Belegung mit PV-Modulen mit Abstand freigehalten.

Teil B IV Wirtschaft und Dienstleistungen

B IV 6 Land- und Forstwirtschaft

- G 6.1 Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln [...] sollen erhalten werden.
- Die Errichtung von Agri-PV lässt weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu.
- G 6.3 die Auswahl von Kompensationsmaßnahmen soll mit den Erfordernissen einer bedarfsgerechten landwirtschaftlichen Produktion abgestimmt werden.
- (Ergänzung nach erfolgter Festlegung der Maßnahmen)

B IV 7 Energieerzeugung

- G 7.1 Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein.
- G 7.2 Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.
- G 7.3 Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit.
- G 7.4 Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.
- Die Errichtung von Agri-PV entspricht dem Grundsatz umwelt- und klimaverträgliche Energie zu erzeugen. Auch wenn Photovoltaik auf freier Fläche errichtet wird, so kann durch den kombinierten Ansatz weiterhin Landwirtschaft stattfinden. Energieerzeugung und -verbrauch werden im regionalen Kontext räumlich näher zusammengebracht.

Teil B V Kultur, Freizeit und Erholung

B V 3 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen

- G 3.1 In diesen Erholungsräumen sollen Naherholungsprojekte gefördert und die touristischen Angebote besser vermarktet und in Wert gesetzt werden. (vgl. die Karten mit den Erholungsflächen der Landkreise und des Vereins zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.)
- Im Geltungsbereich befinden sich keine überörtlichen Erholungseinrichtungen oder -projekte.



Quelle: Erholungsflächenverein.

3.1.3 Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Freising

Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt den Gesamtrahmen aller für den Arten- und Biotopschutz erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar (ABSP Landkreis Freising, 2001).

Die Planungsflächen befinden sich im ABSP-Naturraum Untereinheit 062-D Abenstal.

Südlich angrenzend an Fläche 4 befindet sich ein Trockenstandort der Kategorie „Erhalt und Optimierung lokal bedeutsamer Lebensräume“.

3.1.4 Schutzgebiete

Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und Trinkwasserschutzgebiete liegen nicht innerhalb der Planungsflächen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, amtliche kartierte Biotope und ausgewiesene Ausgleichsflächen sind teils vorhanden:

Östlich angrenzend an Fläche 3 befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich um das Biotop Nr. 7436-0067 Feucht und Nassbiotope bei Hemhausen, Teilflächen 003 und 004. Sie sind Teil der Regionalen Verbundachse des Einzugsgebiets der Abens. Die Wiederherstellung naturnaher Gewässer- und Auenlebensräume zur Unterstützung der regional wirksamen Verbundfunktionen ist eine Zielvorstellung, die als Leitlinie gelten soll.

3.2 Kommunale Bauleitplanung

3.2.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Hemhausen ist ein Gemeindeteil der Marktgemeinde Au in der Hallertau. Diese verfügt über einen gültigen Flächennutzungsplan, der in der Fassung vom 02.12.1986 öffentlich bekannt gemacht wurde. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen der einzelnen

Planungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft mit derzeitiger Nutzung als Acker und Intensivgrünland ausgewiesen. Ein geringfügiger Flächenanteil ist als ein Bestandsgehölzstreifen (auf Fläche 1) eingetragen, der heute (04/2026) nicht mehr besteht.

4 Umweltbelange

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange inklusive der Berücksichtigung des Artenschutzes und des Naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgt im Zuge der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht).

5 Denkmalschutz

In den Änderungsbereichen des Flächennutzungsplans sowie im angrenzenden Umfeld befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter. Beim Auffinden von Kultur- und Bodendenkmälern während der Errichtung der Photovoltaik-Anlagen ist die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG zu benachrichtigen.

Dem „Hopfenanbau in Deutschland“, der ins Bayerische Landesverzeichnis der immateriellen Kulturgüter aufgenommen wurde, soll durch eine verträgliche Einbindung der Agri-PV-Anlage ins Landschaftsbild Rechnung getragen werden.